

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6802

An den Umwelt- und Agrarausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per Mail an Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein eV

Lorentzendam 16, 24103 Kiel
Landesgeschäftsstelle
Fon 0431-66060-0
Fax 0431-66060-33

Absender des Schreibens:

Carl-Heinz Christiansen
Stellv. Landesvorsitzender
Peter-Schmidts-Weg 5
25920 Risum-Lindholm

carl-heinz.christiansen@bund-sh.de

Unser Zeichen: SH-2015-518 LGST

Datum: 24. Oktober 2016

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in
Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - EWKG),
6.07.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (BUND SH) nimmt zum Entwurf des Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Der jetzige Entwurf unterscheidet sich nicht wesentlich vom 1. Entwurf, so dass der BUND SH seine Forderungen aus seiner Stellungnahme vom 3. Februar 2016 aufrechterhält:

Klimaschutz braucht Verbindlichkeit:

Der Gesetzentwurf ist durchdrungen von unverbindlichen Formulierungen. Klimaschutz braucht aber Verbindlichkeit, wenn die im § 3 Abs. 1 genannten Ziele erreicht werden sollen.

Der BUND SH fordert, die zahlreichen "Soll"-Formulierungen im Gesetzestext durch "Muss"-Formulierungen zu ersetzen!

Klimaschutz braucht Vorbilder:

Im vorliegenden Gesetzentwurf formuliert die Landesregierung Klimaschutzziele für die Landesverwaltung und spricht ihr eine Vorbildfunktion zu (§4 Abs. 1). Dies ist zu begrüßen, aber nicht ausreichend. Die öffentliche Hand allgemein und die kommunalen Unternehmen können eine erhebliche Vorbildwirkung aufweisen. Diese Vorbildwirkung muss genutzt werden. Deshalb muss das Land stärker darauf hinwirken, dass Klimaschutzmaßnahmen auch in deren

Wirkbereich umgesetzt werden. Unter Beachtung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung müssen auch Kommunen und Landkreise im Rahmen des Gesetzes stärker in die Pflicht genommen werden.

Der BUND SH fordert, die Vorbildfunktion auch für die Kommunen und Landkreise zu formulieren!

Klimaschutz braucht konkrete Maßnahmen:

Die Landesregierung, die Kommunen und Landkreise sind aufzufordern, mit den Verbänden und Bürgerinnen und Bürgern Klimaschutzkonzepte zu erstellen und konkrete Maßnahmen zu entwickeln, die den Erfolg des Klimaschutzes mittel- und langfristig verbindlich vortreiben.

Der BUND SH fordert, einen entsprechenden Paragraphen zu formulieren!

Zu den Einzelheiten des Gesetzes:

zu § 2 Abs. 11:

Als Treibhausgasemissionen sind hier nur die Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂) Methan (CH₄) und Distickstoffoxid (N₂O) aufgeführt.

Der BUND SH fordert, diese Auflistung um die Treibhausgase Fluorkohlenwasserstoffen (HKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃) zu erweitern!

Das Umweltbundesamt schreibt: "Das Kyoto-Protokoll nennt sechs Treibhausgase: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), und Lachgas (N₂O) sowie die fluorierten Treibhausgase (F-Gase): wasserstoffhaltige Fluorkohlenwasserstoffe (HKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW), und Schwefelhexafluorid (SF₆). Ab 2015 muss Stickstofftrifluorid (NF₃) zusätzlich einbezogen werden. Diese können durch Anwendung der sogenannten GWP-Werte (aktuell die des Vierten Sachstandsberichtes der IPCC im 100-Jahrehorizont) miteinander normiert werden. In Deutschland entfallen 87,9 Prozent der Freisetzung von Treibhausgasen auf Kohlendioxid, 6,2 Prozent auf Methan, 4,3 Prozent auf Lachgas und 1,6 Prozent auf die F-Gase (im Jahr 2014)".¹ Auch wenn die F-Gase nur in einem geringen Prozentsatz vorkommen, so sind sie im Vergleich zu Methan und Lachgas extrem treibhauswirksam. Außerdem ist ihre Verweildauer in der Atmosphäre extrem lang. Da sie im Kyoto-Protokoll aufgeführt sind, sollten sie auch in einem Klimaschutzgesetz für Schleswig-Holstein aufgeführt sein, auch wenn deren schleswig-holsteinischer Anteil zurzeit nicht bekannt ist. Die Erwähnung im Gesetz ist auch notwendig, um eine Erfassung dieser Treibhausgase überhaupt formal notwendig zu machen.

¹ Umweltbundesamt, die Treibhausgase, 15.01.2016

zu § 3 Abs. 3:

Der BUND SH fordert, das Wort "mindestens" zu streichen und durch "möglichst" zu ersetzen!

Der BUND SH begrüßt die Streichung der Angabe „300 Prozent“. Hat diese Prozentangabe doch besonders in der Bevölkerung für unnötige Unruhe gesorgt.

Im Jahre 2015 betrug die Erzeugung Erneuerbarer Energie in Schleswig-Holstein rund 18 Terrawattstunden (TWh). Fraglich bleibt, wie die Landesregierung die Erzeugung bis 2025 auf 37 TWh mehr als verdoppeln will, besonders unter den derzeitigen bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen. Es ist abzusehen, dass eine gesetzliche Vorgabe von „mindestens 37 TWh“ nicht eingehalten wird. Der BUND SH empfiehlt deshalb, das Wort „mindestens“ durch „möglichst“ zu ersetzen. Dadurch wird immer noch eine ambitionierte Zielmarke gesetzt ohne einen Gesetzesbruch zu riskieren.

zu § 3 Abs.2 (alt § 3 Abs. 4):

Der BUND SH fordert, diesen Absatz um den Punkt Wiederherstellung geschädigter natürlicher Ressourcen zu erweitern!

Neben dem Schutz der Ressourcen muss auch die besondere Bedeutung der Wiederherstellung von natürlichen geschädigten Ressourcen aufgeführt werden. Gerade die Wiederherstellung von Mooren, Auen, Naturwäldern, Dauergrünländern und gesunden Böden kann einen wesentlichen Beitrag zur Senkung der Treibhausgase beitragen. Die Wiederherstellung geschädigter natürlicher Ressourcen ist eine kostengünstige Möglichkeit, klimaschädliche Gase zu speichern.

Besonders die Torfböden der Moore können hervorragend Kohlenstoff speichern und haben aus diesem Grund eine besonders große Bedeutung für das Erreichen der Klimaziele. Durch intensive landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden werden dagegen große Mengen an Treibhausgasen freigesetzt. Torferhaltung und -neubildung spielt deshalb für den Klimaschutz eine herausragende Rolle.

zu § 3 Abs. 4:

Der BUND SH begrüßt den Einstieg in Wärmewende durch die Aufnahme der Zielvorgabe von einem Anteil der Erneuerbaren Energie an der Wärme von mindestens 22 Prozent bis zum Jahre 2025.

zu § 4

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, setzt die Landesregierung schwerpunktmäßig auf die energetische Optimierung der Landesliegenschaften bei Neubau und Sanierung. Da kann die Landesregierung weitere Möglichkeiten nutzen.

Der BUND SH fordert, als weitere Maßnahmen die Umstellung der Fuhrparke der Landesregierung und -behörden auf Elektrofahrzeuge und die Materialbeschaffung, z.B. Papier, unter Gesichtspunkten des Klimaschutzes zu tätigen.

zu § 5 Abs. 1, 2 und 3:

Besonders in diesem Paragraphen fallen die vielen unverbindlichen "Soll"-Formulierungen auf. Die Landesregierung soll Berichte vorlegen (Abs. 1 und Abs. 2) - muss aber nicht. Wenn die energie- und klimapolitischen Ziele verfehlt werden, soll die Landesregierung tätig werden (Abs. 3) - muss aber nicht.

Der BUND SH fordert, "soll" durch "muss" zu ersetzen!

zu § 6 Abs. 1 und Abs. 2:

Der BUND SH begrüßt, dass der Beirat für Energiewende und Klimaschutz (Energiewendebeirat) fortgeführt werden soll.

In Abs. 2 heißt es "... Der Energiewendebeirat ist unabhängig ...".

In Abs. 1 heißt es "... Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern insbesondere aus Parlament, Wirtschaft, Umwelt, Wissenschaft, Kommunen und - neu hinzu: Kirchen. Die Berufung von Mitgliedern erfolgt jeweils für eine Legislaturperiode. Über die Berufung entscheidet das für Energie und Klima zuständige Ministerium."

Der BUND SH sieht die Unabhängigkeit des Energiewendebeirats bei diesen Formulierungen als nicht gegeben an, da die Mitglieder, nach dem Gesetzestext, als Person vom zuständigen Ministerium berufen werden. Damit ist ihre Berufung abhängig vom Wohlgefallen des Ministeriums. Außerdem sagt die Formulierung "insbesondere" aus, dass einzelne Bereiche, z.B. Umwelt, nicht vertreten sein müssen.

Der BUND SH fordert, eine klarere Formulierung, z.B. wie folgt:

Der Beirat für Energiewende und Klimaschutz (Energiewendebeirat) beim für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium wird fortgeführt. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aus Parlament, Wirtschaft, Umwelt, Wissenschaft, Kommunen und evtl. weiteren Verbänden und Vereinigungen. Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den jeweiligen Verbänden und Vereinigungen benannt.

zu § 7 Abs. 1:

In der Begründung zu diesem Paragraphen heißt es: "Die Landesregierung unterstützt die Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne." Dies sollte auch im § 7 Abs. 1 deutlich werden. Das die Gemeinden berechtigt sind, kommunale Wärme- und Kältepläne aufzustellen, ist selbstredend. Um den Klimaschutz voranzubringen, müssen Wärme- und Kältepläne verpflichtend sein. Hierzu ist auch ein Zeitrahmen vorzugeben.

Der BUND SH fordert, den Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

Städte und Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren, kommunale Wärme- und Kältepläne aufzustellen. Die Landesregierung unterstützt sie bei der Aufstellung.

zu § 9:

Wie der Begründung zu diesem Paragraphen zu entnehmen ist, ist die Idee, die hinter ihm steht, zu begrüßen. Seine Formulierung ist jedoch sehr unspezifisch. Außerdem gibt es bereits ein

Landes- und ein Bundesbodenschutzgesetz, die jedoch nur unzureichend angewendet werden. Trotz Bodenschutzgesetze werden Böden im großen Stil durch die industrielle Landwirtschaft degradiert und durch Baumaßnahmen irreversibel zerstört. Im Hinblick für den Klimaschutz sind deshalb weitreichende und verbindliche Konzepte vorzusehen. Auch ist dieser Paragraph in Verbindung mit §3 Abs. 4 zu sehen.

Der BUND SH fordert folgende Formulierung:

§ 9: Förderung natürlicher Kohlenstoffspeicher

Die Landesregierung ergreift Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Kohlenstoffspeicher. In den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 5 Absatz 2 berichtet die Landesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode über die von ihr umgesetzten und geplanten Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Kohlenstoffspeicher.

Fazit:

Der BUND SH fordert ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz,

- **dass den Energiebedarf im Gebäudebestand und Gebäudeneubau wirkungsvoll senkt,**
- **eine klimafreundliche Mobilität stärkt,**
- **den Ressourcenschutz steigert,**
- **die natürlichen Ressourcen als Treibhausgasenke nutzt,**
- **und die Energieeinsparung, die Energieeffizienz und die Energiewende voranbringt.**

Dies sind nicht nur Beiträge zur Rettung des Klimas, sondern auch bedeutende Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und der Sicherung der Wirtschaftskraft. Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz sollte als Chance begriffen werden, Schleswig-Holstein fit für die Zukunft zu machen, denn investive Maßnahmen in den Klimaschutz bedeuten weniger Folgekosten in der Zukunft.

Wir erwarten, dass unsere Anregungen und Forderungen detailliert geprüft und entsprechend berücksichtigt werden.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Carl-Heinz Christiansen
Stellv. Landesvorsitzender